

3.4

MERKBLATT ÜBER DIE FRÜHERFASSUNG IN DER IV

GÜLTIG AB 1. JULI 2007

GRUNDSATZ

- 1 Bei der Invalidenversicherung gilt der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“. Ein Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr lang andauert hat und wenn die Eingliederung erfolglos oder aussichtslos war. Die Früherfassung hat den Zweck, durch Massnahmen der Frühintervention und durch Eingliederungsmassnahmen Invaliditätsfälle möglichst zu vermeiden.

FREIWILLIGE MELDUNG

- 2 Eine freiwillige Meldung bei der Invalidenversicherung ist jederzeit möglich, wenn grössere gesundheitsbedingte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit vorliegen (z.B. wiederholte gesundheitsbedingte Arbeitsabsenzen). Die freiwillige Meldung ist möglich für: die versicherte Person selbst, die gesetzliche Vertretung (z.B. bei Minderjährigen), die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, den Arbeitgeber, die behandelnden Ärzte, die Träger der sozialen Sicherheit (z.B. Krankenkassen, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung), Versicherungseinrichtungen (z.B. private Lebensversicherungen), Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

MELDEPFLICHT

- 3 Eine Meldepflicht besteht, nachdem während mindestens 6 Wochen eine gesundheitsbedingte Arbeitsabwesenheit (Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 %) vorliegt. Diese Meldepflicht besteht für: den Arbeitgeber, die behandelnden Ärzte, die Träger der sozialen Sicherheit (z.B. Krankenkassen, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung). Die Meldepflicht entfällt, wenn sich abzeichnet, dass die vollständige Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit wieder hergestellt sein wird (z.B., wenn nach einem Unfall eine längere Erholungsphase erforderlich ist).

VERFAHREN

- 4 Erfolgt die Meldung durch eine Drittperson, so hat diese Drittperson die versicherte Person mindestens eine Woche im Voraus über die bevorstehende Meldung an die Invalidenversicherung zu informieren. Für die Anmeldung stellt die Invalidenversicherung einfache Formulare zur Verfügung (www.ahv.li).
- 5 Nach Eingang der Meldung prüft die Invalidenversicherung, ob die versicherte Person Massnahmen der Früherfassung wünscht. Falls die versicherte Person keine solchen Massnahmen verlangt, wird die Früherfassung abgebrochen. Wer jedoch ohne Grund (z.B. trotz intakter Arbeitsfähigkeit) bei der Früherfassung nicht mitmacht, wird sich dies bei einer allfälligen späteren Prüfung der Rentenfrage unter Umständen als Unterlassung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht vorwerfen lassen müssen.

3.4

- 6 Sofern die versicherte Person bei der Früherfassung mitmacht, übergibt die Invalidenversicherung die Abklärung an unabhängige, externe Fachleute (Case Manager). Diese versuchen, im Gespräch und in Zusammenarbeit mit der versicherten Person, dem Arbeitgeber, behandelnden Ärzten usw. unter Ausschöpfung der gesamten Leistungspalette der Invalidenversicherung sowie allenfalls unter Koordination mit anderen Stellen den einzelnen Fall möglichst unbürokratisch in die richtigen Bahnen zu lenken.
- 7 Neben den bereits bestehenden Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (Umschulung mit Taggeld, Arbeitsversuche mit Taggeld usw.) stehen im Rahmen der Früherfassung zahlreiche zusätzliche Frühinterventionsmassnahmen zur Verfügung (die Finanzierung kurzfristiger Beschäftigungsmassnahmen, Ausbildungskurse, Einarbeitungszuschüsse bei Arbeitsversuchen, Begleitung durch Job-Coaching usw.).
- 8 Die Massnahmen der Früherfassung sind grundsätzlich längstens während eines Jahres möglich. Innerhalb dieses Zeitraums ist abzuklären, ob eine Eingliederung bzw. Wiedereingliederung möglich ist oder ob es sich um einen Fall handelt, bei dem Rentenberechtigung geprüft werden muss.

AUSKÜNFTE

- 9 Auskünfte über Früherfassung, mögliche Interventionsmassnahmen sowie Eingliederungsmassnahmen erteilen die AHV-IV-FAK-Anstalten:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li